Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der CABERO Wärmetauscher GmbH & Co. KG
(im Folgenden auch als „Lieferant“ bezeichnet)

I. Geltungsbereich

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedungen.
2. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten abweichende Bedingungen des Bestellers werden vom Lieferanten nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen

II. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

1. Gegenstand des Vertrages ist das im Angebot bezeichnete Produkt. Daneben erhält der Besteller technische Dokumentationen, Bedienungs- und Wartungsanleitung. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferanten mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde gelten die Preise ab Werk, einschließlich Verladung im Werk und Verpackung, jedoch ausschließlich Versand, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.
Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers gegenüber dem Lieferant auch aus anderen Verträgen voraus.
2. Bei Bestellung von Kataloggeräten sind die jeweils am Tag der Bestellung gültigen Preislisten des Lieferanten maßgeblich; liegt zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, so behält sich der Lieferant eine angemessene Erhöhung des Entgeltes unter folgenden Voraussetzung vor:
-die bei Vertragsschluss gegebenen, für die Bestimmung des Entgelts maßgeblichen Verhältnisse haben sich nicht unerheblich verändert. Hierzu gehören insbesondere Materialkosten, Löhne, öffentliche Abgaben und andere Positionen, auf die der Lieferant keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.
-der Umfang der Preiserhöhung, d. h. der Vergleich von vereinbartem Preis zu Endpreis, ist angemessen
3. Bei Bestellung von Sondergeräten und Anlagen hat der Lieferant das Recht, Lohn- und Materialpreiserhöhungen, soweit sie nach Angebotsabgabe bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung eintreten, mit einem entsprechenden angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Nicht veranschlagte Arbeiten werden nach den vom Besteller zu bescheinigenden Lohnstunden zuzüglich etwaiger Auslösungen und Fahrtauslagen und nach dem verbrauchten Material zu Tagespreisen berechnet. Sonder- oder Änderungswünsche des Bestellers nach Auftragsbestätigung oder nach begonnener Fertigung werden ebenfalls gesondert berechnet.

IV. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen erfolgen nur auf der Basis des nachstehend näher geregelten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen und zwar ebenfalls dann, wenn sich der Lieferant nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die dem Lieferant aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zusteht. der Wert des zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes die Gesamtforderung des Lieferanten um mehr als 20%, ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
2. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltsware be- bzw. verarbeitet oder umgebildet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die Vorbehaltsware und der Lieferant wird unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentümer. Wird die neue Sache aus Stoffen verschiedener Vorbehaltseigentümer – gleich auf welche Weise - hergestellt, so steht dem Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Einbau, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferant bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferant. Die entstehenden Allein- oder Miteigentumsrechte des Lieferanten gelten als Vorbehaltsware. Zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an den Lieferanten ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Lieferant nimmt die Abtretung schon jetzt an.

3. Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er dem Lieferant gegenüber nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf den Lieferant übergehen. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren gegen Dritte werden bereits jetzt an den die Abtretung annehmenden Lieferant abgetreten. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist.
4. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf des Lieferanten einzuziehen. Der Lieferant wird von seinem Widerrufsrecht nur bei Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf Verlangen des Lieferanten ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferant zu unterrichten und dem Lieferant die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
5. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte oder die Verfügungsmöglichkeiten des Lieferanten gefährdet, so hat der Besteller diesen hiervon sofort schriftlich zu benachrichtigen.
6. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte entstehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle des Veräußerungserlöses und im selben Umfange ebenfalls im Voraus an den Lieferant abgetreten.
7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferant gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Lieferant erklärt dies ausdrücklich schriftlich.
8. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder löst er einen Wechsel oder Scheck nicht ein, so ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit in unmittelbaren Besitz zu nehmen.
9. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller den Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

V. Zahlungsbedingungen
1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Kommt der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltungsmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
2. Der Lieferant ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei der Auftraggeber in diesen Fällen über die Art der erfolgten Verrechnung informiert wird.
3. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind.

VI. Lieferzeit
1. Liefertermine und sonstige Fristen bedürfen der Schriftform.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Erfüllung der vom Besteller zu erbringenden Leitungspflichten, insbesondere hinsichtlich etwaiger, von ihm zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie einer vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Besteller bis zu ihrem Ablauf die Lieferankündigung gem. Ziffer 5 übersandt wurde.
4. Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistung vor dem Ende der Lieferfrist zu erbringen. Voraussetzung ist der Versand einer Lieferankündigung gem. Ziffer 5.
5. Der Lieferant wird dem Besteller innerhalb der vereinbarten Lieferfrist eine Lieferankündigung zusenden und die bestellte Ware bereithalten. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferant spätestens 2 Werktage nach Zugang der Lieferankündigung einen verbindlichen Liefertermin zu nennen, der innerhalb der nächsten 10 Werktage nach Zugang der Lieferankündigung liegen muss.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten, berechnet. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VII. Gefahrübergang und Entgegennahme
1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand nach Bereitstellung der Lieferung durch den Lieferant infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Haftung für Mängel
1. Der Lieferant steht für Mängel, die bei Ablieferung vorhanden sind gemäß den nach folgend aufgeführten Regeln ein. Dabei verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche 12 Monate nach erfolgter Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 I Nr. 2 BGB oder § 634 a BGB längere Fristen zwingend vorschreibt.
1.1. Der Besteller wird die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel hin untersuchen.

1.2. Die Nachbesserung, bzw. Beseitigung des Mangels gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Nachbesserungsversuche mit angemessener Frist erfolglos waren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen. Im Falle, dass der Lieferant seine Pflichten in nicht unerheblicher Weise verletzt hat, kann der Besteller zusätzlich Rücktritt oder Minderung Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Für die Schadenersatzansprüche des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften gelten die Gewährleistungsbeschränkungen der vorliegenden Ziffer VIII. der AGB nicht. Es finden jedoch die in Ziffer IX. geregelten Haftungsbeschränkungen entsprechende Anwendung.
1.3. Die Geltendmachung von Mängeln nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist nur in den Fällen zulässig, in welchen sich der Lieferant und der Besteller vor Ablauf der Verjährung schriftlich auf eine Verlängerung der Verjährungsfrist geeinigt haben.
1.4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden am Liefergegenstand, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung, Nichtbeachtung der technischen Dokumentation, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bau- bzw. Montagearbeiten, ungeeigneter Baugrund bzw. Montageort, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Des Weiteren bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie dann, wenn Schäden aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

IX. Haftungsbeschränkung
Außerhalb der Gewährleistung haftet der Lieferant nach folgenden Bestimmungen:
1. Ohne Begrenzung bei Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung typisch und vorhersehbar sind , für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen des Lieferanten ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung beschränkt wie folgt: Der Schadenersatz statt der Leistung und der Verzögerungsschaden ist auf das negative Interesse begrenzt, das maximal bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises ersetzt wird.
Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ist auf den Kaufpreis beschränkt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht ist ausgeschlossen.
4. Ein Mitverschulden des Bestellers ist diesem anzurechnen.
5. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

X. Sonstiges
1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, insbesondere BGB und HGB. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten. Gerichtsstand ist München.
3. Änderungen und Ergänzungen und sonstige Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
5. Sollten einige Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regeln dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.
6. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind nach Vertragsschluss schwerwiegend geändert und erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb und die Leistung des Lieferanten zur Folge, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Ist dem Lieferant eine Anpassung wirtschaftlich nicht zumutbar, so hat er das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
7. Diese AGB sind zu Informationszwecken synoptisch auch in englischer bzw. französischer Informationsübersetzung dargestellt. Alleine maßgeblich ist der deutsche Text